

mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine entsprechende Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung beziehentlich Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 120 M für das Jahr im voraus zu entrichten. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne die bezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftstotale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse usw. regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr von 120 M jährlich oder eine Einzelgebühr von 1 M 20 S für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellenden Telegramme zu zahlen. Auch Personen, die diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, können sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben beziehentlich in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Sreichungen oder Überschreibungen müssen vom Absender des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen usw. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe von deren Wohnung wünschenswert.

6. Privattelegramme können außer in der deutschen Sprache auch in einer oder mehreren der für den internationalen Verkehr zugelassenen Sprachen abgefaßt sein.

Im Verkehr mit dem Auslande sind dringende und offen zu bestellende Privattelegramme oder solche in geheimer Sprache gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen (s. Gebührentarif für Telegramme).

Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beweisaufgabe seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mit denen abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabeanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme ausgeschlossen.

II. Gebührntarif für Telegramme
(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im innerdeutschen Verkehr sowie im Verkehr mit Österreich, der Tschechoslowakischen Republik und Luxemburg 2 M. Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten beziehentlich gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Punkte, Kommas, Doppelpunkte, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer; im übrigen werden Unterscheidungszeichen, Apostrophe und Bindestriche nach außerdeutschen Ländern nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders mittelegraphiert und dann gezählt.

3. Für dringende Telegramme = D = (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privattelegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist in der Gebührentafel durch „= D =“ angedeutet.

4. Für das vorausbezahlende Antwort-Telegramm = RP = (Antwort bezahlt) wird im Inlandsverkehr die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von mindestens 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. = RP 16 =. Bei Telegrammen nach dem Auslande muß der besonderen Angabe „Antwort bezahlt“ oder = RP = bzw. „Dringende Antwort bezahlt“ = RPD = stets die Zahl der vorausbezahlten Wörter hinzugefügt werden, z. B. = RP 15 =, und zwar auch dann, wenn für 10 Wörter vorausbezahlt wird.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms = TC = (Vergleichen) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen (vergl. auch Punkt 9); im außerdeutschen Verkehr ist die Gebühr für die telegraphische Empfangsanzeige gleich der Gebühr eines gewöhnlichen beziehentlich dringenden Telegramms von 5 Wörtern für denselben Ort und denselben Weg; für eine briefliche Empfangsanzeige = PCP = sind im inneren deutschen Verkehr und im Verkehr mit Luxemburg, Österreich und Ungarn 40 S, im Verkehr mit dem übrigen Ausland 80 S, im voraus zu entrichten.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders = FS = (Nachsenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungsanstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offenzu bestellende Telegramme = Overt = oder eigenhändig zu bestellende Telegramme = MP = sind nach den mit = Overt = beziehentlich = MP = bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten = XP = (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 2 M für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigen bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungswege oder, falls briefliche Rückmeldung des Botenlohns gewünscht wird, 80 S, (im Verkehr mit Luxemburg, Österreich und Ungarn) bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabeanstalt zu bestimmende Summe zur späteren Verrechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk = XPT = (Eilbote bezahlt telegraphisch) oder = XPP = (Eilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botenlohngelühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten Briefes der Aufgabeanstalt mitgeteilt. Wenn die Ankunftsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festsetzt und bekanntgegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk = XP = tragen. Die Ankunftsverwaltung braucht dann die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzuteilen.

10. Die Zeichen = D = = RP = = TC = usw. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Adresse zwischen Doppelpunkte niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in

den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 80 S. Für dringende Telegramme erhöht sich der Betrag auf 1 M 60 S. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Nordamerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 50 S erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 30 S zur Erhebung. Die Länge eines Textworts ist festgesetzt auf 15 Buchstaben bei offener Sprache oder 10 Buchstaben bei verabredeter Sprache oder auf 5 Ziffern.

14. Die Gebühr für Funkentelegramme umfaßt:

- 1. Die Gebühr für die Seebeförderung,
 - a) Küstengebühr, für deutsche Stationen in der Regel 40 S das Wort, mindestens 4 M für ein Telegramm,
 - b) Bordgebühr, für deutsche Stationen in der Regel 70 S das Wort, mindestens 7 M für ein Telegramm,
- 2. die Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes.

15. Neben dem Drahtweg besteht ein Funkweg. Die Verwaltung behält sich im innerdeutschen und im europäischen Verkehr im allgemeinen freie Wahl des zu benütenden Weges vor, sofern nicht der Absender durch den gebührenfreien Vermerk = Draht = den Drahtweg ausdrücklich vorgeschrieben hat. Für Telegramme nach Spanien und den Canarischen Inseln ist, wenn kein Weg vorgeschrieben ist, die niedrigere Gebühr für den Funkweg zu erheben. Im Verkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika kann der Absender entweder die Frachtbeförderung durch die Angabe des Leitweges (via Anglo, via Commercial, via Western Union) oder den Funkweg durch den gebührenfreien Vermerk „Funk“ vorschreiben; scheidet er davon ab, so behält sich die Verwaltung freie Hand vor. Für Funktelegramme nach den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf den deutschen Frachtleitungen dringend befördert werden sollen, ist die Wortgebühr um 40 S zu erhöhen; für den Vermerk „D“ sind außerdem 60 S zu erheben. Funk-Pressetelegramme nach Spanien kosten 80 S, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 1 M 30 S für das Wort.

A. Europäischer Vorschriftenbereich

Bemerkung: Bei den Ländern, bei denen keine Worttaxe angegeben ist, ändert sich dieselbe jeden Monat je nach dem Markstand. Die jeweils gültigen Gebühren sind bei den Post- und Telegraphenanstalten zu erfragen.

	Worttaxe
Deutschland	20
Nach dem Freistaat Danzig, dem Memelgebiet und den an Dänemark und Polen abgetretenen deutschen Gebieten gilt die innerdeutsche Gebühr. Für Pressetelegramme wird die Hälfte dieser Gebühr berechnet.	
Afrika, Westküste:	
Canarische Inseln:	
gewöhnliche Telegramme ¹⁾	
Funktelegramme ^{2) 3)}	
Senegal, Ober-Senegal und Niger, Mauritanien	
Tschad-Gebiet: Lamu, Abché, Ati, Fada, Faya, Korotoro, Mao	
übrige Länder s. unter: Außereuropäischer Vorschriftenbereich.	
Albanien ^{4) 5)} (über Italien):	
Janina, Himara, Santiquaranta, Tepe- leni, Ballona	
Algerien	
Azoren [für = XP = vom Absender - M - S]	
Belgien (einschl. der Kreise Eupen und Malmedy) ⁴⁾ [für = XP = vom Absender - M - S]	
Bulgarien ^{1) 4)} (via Prag)	

¹⁾ Dringend = D = nicht zulässig. — ²⁾ Offen (Overt) nicht zulässig. — ³⁾ Eigenhändig = MP = nicht zulässig. — ⁴⁾ Geheime Sprache nicht zulässig. — ⁵⁾ Biffersprache nicht zulässig. — ⁶⁾ Die Telegramme sind nur auf Gefahr des Absenders anzunehmen.